



Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Das Unternehmen **BE-Reisen GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **BE-Reisen GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten, zum Beispiel Treibstoffpreise, steigen und dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Preiserhöhung ist nur bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise möglich. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Sinkende entsprechende Kosten können zu einer Preissenkung führen.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn ein wesentlicher Bestandteil der Pauschalreise, mit Ausnahme des Preises, erheblich geändert wird.
- Sagt der Reiseveranstalter die Pauschalreise vor Reisebeginn ab, besteht Anspruch auf Kostenerstattung und unter Umständen auf Entschädigung.
- Bei außergewöhnlichen Umständen vor Reisebeginn können Reisende ohne Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, zum Beispiel bei schwerwiegenden Sicherheitsproblemen am Bestimmungsort.
- Außerdem ist ein Rücktritt jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr möglich.
- Können nach Reisebeginn wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, sind angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten.
- Bei erheblichen Leistungsstörungen und ausbleibender Abhilfe kann der Reisende den Vertrag kündigen.
- Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Reiseleistungen kann ein Anspruch auf Preisminderung und/oder Schadenersatz bestehen.
- Der Reiseveranstalter leistet Beistand, wenn der Reisende sich in Schwierigkeiten befindet.

Insolvenzabsicherung

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, wird bei einer Insolvenz nach Reisebeginn auch die Rückbeförderung sichergestellt.

BE-Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der **R+V Allgemeine Versicherung AG** abgeschlossen.

Kontakt:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

E-Mail: ruv@ruv.de

Telefon: 0611 533 5859

Die Reisenden können diese Einrichtung beziehungsweise die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von BE-Reisen GmbH verweigert werden.